

Auf Grund der Bestimmung in Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich sächsischen Zollinspektors Kerstan der königlich sächsische Zollinspektor Dertel den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a/D. mit dem Wohnsitz in Berlin als Stationskontroleur beigeordnet worden.

3. P o s t - W e s e n .

Seepostverbindung mit Norwegen auf den Routen Hamburg-Drontheim und Frederikshavn-Christianssand. Zwischen Hamburg und Drontheim, sowie zwischen Frederikshavn (in Jütland) und Christianssand laufen für die Dauer der günstigeren Jahreszeit wieder königlich norwegische Postdampfschiffe in folgender Weise:

A. In der Richtung nach Norwegen:

1. Aus Hamburg Sonnabends früh, in Drontheim am nächstfolgenden Sonnabend;
2. aus Frederikshavn Montags und Donnerstags Nachmittags, nach Ankunft der am Tage vorher um 5 Uhr 10 Minuten Abends aus Hamburg abgegangenen Post, in Christianssand Dienstags und Freitag früh.

B. In der Richtung von Norwegen:

1. Aus Drontheim Sonnabends, in Hamburg am nächstfolgenden Sonnabend;
2. Aus Christianssand Sonntags und Dienstags Abends, in Frederikshavn Montags und Mittwoch Mittags — in Hamburg am darauf folgenden Tage um 10 Uhr 55 Minuten Vormittags.

Die Schiffe werden von norwegischen Seepostbüreaus begleitet.
Berlin, den 23. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Errichtung einer Postanstalt am Weltausstellungsplatze in Wien.

Seitens der k. k. österreichischen Postverwaltung ist für die Dauer der Weltausstellung in Wien am Ausstellungsplatze daselbst ein Postamt errichtet worden, welches sich mit dem Verkaufe aller österreichischen Postwertzeichen, sowie mit der Annahme von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geldbriefen und Paketen mit oder ohne Wertangabe bis zum Einzelgewicht von 5 Pfund, ferner mit der Abgabe und Beistellung von Postsendungen befaßt.

Die Postsendungen, welche von dem k. k. Postamte am Weltausstellungsplatze bestellt oder bei demselben abgeholt werden sollen, müssen auf der Adresse in hervortretender Weise mit der Bezeichnung
„am Weltausstellungsplatze“

versehen sein.

Berlin, den 24. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Vermerk auf den Paketbegleitbriefen in Betreff der zugehörigen Sendungen.

Nachdem die Signirung der Pakete per Adresse allgemein vorgeschrieben worden ist, bedarf es auf den Begleitbriefen außer der Bezeichnung der äußeren Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Keinen, ein Faß u. s. w.) nicht noch der zusätzlichen Angabe „unter gleicher Adresse.“

Berlin, den 26. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich vom 1. Mai ab wie folgt:

Linie Kiel-Korsöer.

Uebefahrt in 6 bis 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen bis zum Schluß der diesjährigen Fahrperiode täglich statt. Abgang aus Kiel: um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln ic.) bez. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsöer: Morgens gegen 7 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen. Ankunft daselbst um 10 Uhr 35 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsöer: um 10 Uhr 5 Minuten Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel: Morgens gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln ic.) bez. nach Hamburg und Berlin.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmöe.

Die Uebefahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden bis ult. September täglich statt.

Abgang aus Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: Morgens.

Ankunft in Malmöe: Mittags, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmöe: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Linie Stralsund-Malmöe.

Dauer der Uebefahrt 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni zweimal wöchentlich, und zwar aus Stralsund wie aus Malmöe am Montag und Donnerstag, und in der Zeit vom 15. Juni bis zum 14. September dreimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund wie, aus Malmöe am Montag, Mittwoch und Freitag.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmöe: an den betreffenden Tagen Mittags, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmöe: Abends 8 Uhr.

Ankunft in Stralsund: am nächsten Morgen, zum Anschluß an den ersten bez. zweiten Zug nach Berlin.



Linie Stettin-Kopenhagen:

Dauer der Ueberfahrt 18 Stunden.

Die Fahrten finden bis ult. Mai einmal wöchentlich und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch, und in der Zeit vom 1. Juni bis ult. August zweimal wöchentlich statt, und zwar aus Stettin jeden Mittwoch und Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Montag und Donnerstag.

Abgang aus Stettin: Mittags 1 Uhr.

Antunft in Kopenhagen: am nächsten Morgen 5 Uhr.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags 3 Uhr.

Antunft in Stettin: am nächsten Morgen 7 Uhr.

Wie sich die Fahrten auf den Linien Lübeck-Kopenhagen-Malmoe, Stralsund-Malmoe und Stettin-Kopenhagen nach Ablauf der vorstehend angegebenen Zeitfristen gestalten, wird f. Z. bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

4. Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen des §. 21 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 werden hierdurch dahin erweitert, daß für die Folge bei Depeschen, die per Post weiter zu befördern sind, auch eine stredenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen statthast sein soll. In dergleichen Fällen erfolgt die Postbeförderung, ebenso wie bei ausschließlicher Beförderung durch den Reichstelegraphen, ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger für Rechnung der Reichs-Telegraphen-Verwaltung. Findet dagegen die telegraphische Beförderung einer per Post weiterzubefördernden Depesche ausschließlich durch den Bahntelegraphen statt, so soll die betreffende Bahn-Telegraphen-Station berechtigt sein, die Portogebühren von dem Aufgeber einzuziehen.

Der §. 21 der Telegraphen-Ordnung wird dementsprechend wie folgt abgeändert:

Das vorletzte Alinea der Zusatz-Bestimmungen, welches lautet:

„Bei Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine stredenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthast, und werden dergleichen Depeschen daher eventuell von der letzten Reichs-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.“

wird gestrichen und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

„Bei Depeschen, welche ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind und von der Abrech-Telegraphen-Station der Post zur Weiterbeförderung übergeben oder „posto restante“ beponirt werden sollen, ist die betreffende Eisenbahn-Telegraphen-Station berechtigt, die Portogebühren von dem Aufgeber einzuziehen.“

Berlin, den 28. April 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Deibred.

5. Konsulat-Wesen.

Dem Banquier A. Moritz Simon ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika zu Braunschweig erteilt worden.

Berlin, Carl Seymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

